

## ABGABEN 8

Sondernutzungsgebühren für E-Scooter auf Bürgersteigen

## TOURISMUSABGABE 10

Arbeitskreis Tourismusabgabe in Schleswig-Holstein

## PLANUNGS- UND BAULEISTUNGEN 14

Schätzung des Auftragswertes bei der Vergabe von Planungsleistungen

## KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG

4 Jetzt starten und Förderzuschüsse sichern

**Kompetenz  
für Kommunen.**

*Ein Unternehmen kommunaler  
Spitzenverbände*



# INHALT

## KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG 04

Kommunale Wärmeplanung: Jetzt starten und Förderzuschüsse sichern!

## ABGABEN 08

Sondernutzungsgebühren für E-Scooter auf Bürgersteigen

## TOURISMUSABGABE 10

Arbeitskreis Tourismusabgabe in Schleswig-Holstein

## FEUERWEHRGEBÜHREN 12

Workshop: Kalkulation von Gebühren bzw. Kostenersatz für Leistungen und Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr

## PLANUNGS- UND BAULEISTUNGEN 14

Schätzung des Auftragswertes bei der Vergabe von Planungsleistungen



### IMPRESSUM

**Herausgeber:** KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Berthavon-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin · Geschäftsführer: Volker Bargfrede (V.i.S.d.P.) · Tel: 0385/30 31-250 · Fax: 0385/30 31-255 · E-Mail: info@kubus-mv.de · Web: www.kubus-mv.de

**Satz und Gestaltung:** Britta Neumann, Grafik- & Kommunikationsdesign E-Mail: mail@britta-neumann-design.de · Web: www.britta-neumann-design.de

**Bildquellen:** KUBUS GmbH, Adobe Stock, iStockPhoto, Silke Winkler

## LIEBE LESERINNEN UND LIEBE LESER,

der Anstieg der Preise im Energiebereich dürfte den einen oder anderen im letzten Jahr stark getroffenen haben. Für uns alle war deutlich, dass die Preise seit Jahren steigen und weiter steigen würden, aber durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine schnellten sie in ungeahnte Höhen. Es gab sogar Befürchtungen, dass die Gasspeicher Deutschlands nicht für den Winter reichen würden und es wurde zum Sparen aufgerufen. Ziel war es, den Gasverbrauch um 20 Prozent zu reduzieren – und wir haben es geschafft! Der Gasverbrauch sank sogar um 23 Prozent. Sicherlich trug der milde Winter mit dazu bei.

Das Versäumte können wir nicht mehr nachholen. Für die Zukunft kann es aber nur bedeuten, dass wir mit erheblich mehr Dynamik weg von den fossilen und hin zu den regenerativen Energieträgern gelangen. Das ist tatsächlich alternativlos.

Daher sind die Themen Nutzung regenerativer Energien und kommunale Wärmeplanung aktueller denn je. Auch hier haben Kommunen eine Vorbildfunktion. Einige Bundesländer haben die Wärmeplanung bereits verpflichtend gemacht. Das Bundesgesetz soll demnächst kommen. Weichen die einzelnen Landesgesetze, was z. B. den zeitlichen Korridor der Umsetzung, die Heranziehung von Gemeinden oder den Zeitpunkt zur Überprüfung der Wärmeplanung betrifft, voneinander ab, ist das Ziel doch identisch. Die Kommunen sollen ihre Bedarfe, bestehende Infrastrukturen und ihre Potenziale im Bereich der Strom-, Gas- und Wärmenetze in Gänze betrachten und daraus ableitend eine Strategie zur Klimaneutralität entwickeln.

Die Erstellung eines solchen Wärme- und auch Kälteplans ist sehr umfangreich. So müssen beispielsweise eine Energie- und Treibhausbilanz mit räumlicher Darstellung erstellt, die örtliche Beschaffenheit auf den Einsatz erneuerbarer Energien überprüft und Umsetzungspläne erarbeitet werden. Es gibt zahlreiche Förderprogramme, die teilweise bis zu 100 Prozent Förderung übernehmen, allerdings nur bis zum 31. Dezember 2023. Das heißt, möchte man von den hohen Fördersätzen profitieren, so muss schnell eine Entscheidung getroffen werden.

Da wir uns als KUBUS GmbH regelmäßig so aufstellen, um für Sie, liebe Kundinnen und Kunden, immer die passende Leistung in unserem Produktportfolio bereit zu halten, haben wir uns selbstverständlich auch diesem wichtigen Thema mit viel Kompetenz angenommen. Ab Mitte diesen Jahres möchten wir Sie bei Ihrer Wärmeplanung sowie den Maßnahmen zur Umsetzung von Energieeffizienz unterstützen. Lesen Sie dazu auch unseren Artikel in diesem Heft. Unsere Angebote an Sie können die Bestandsaufnahme, die Erstellung eines Maßnahme- und Zeitplans, aber auch die Erstellung von Beschaffungslisten sowie Treibhausgas-Einsparungsübersichten oder die Begleitung bei der Umsetzung umfassen.

Selbstverständlich sind wir Ihnen auch bei der Ausschreibung Ihrer Planungs- und Bauleistungen behilflich. Haben Sie Interesse, können Sie schon jetzt gern Kontakt zu uns aufnehmen. In dieser Ausgabe haben wir auch wieder einen interessanten Artikel aus dem Bereich Planungs- und Bauleistungen bezüglich Schätzung des Auftragswertes für Planungsleistungen für Sie.

In den vergangenen Jahren hat sich die KUBUS GmbH einen Namen gemacht, wenn es um die Kalkulation von Kur- und Fremdenverkehrsabgaben geht. Nun haben wir einen Erfahrungsaustausch Tourismus mit Praktikern aus Kommunen initiiert.

Hier treffen sich regelmäßig Kommunen und diskutieren ihre Erfahrungen. Die KUBUS GmbH wirkt hieran unterstützend mit. Auch hierzu finden Sie einen Artikel im Heft.



Volker Bargfrede, Geschäftsführer

Bis 2045 muss die Energie für die Wärmeerzeugung zu 100 Prozent klimaneutral erzeugt werden.



## KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG: JETZT STARTEN UND FÖRDERZUSCHÜSSE SICHERN

von Arne Rakel und Kerstin Kopp

### Kommunen als zentrale Akteure für die Wärmewende

**Wärme macht aktuell mehr als die Hälfte des deutschen Endenergieverbrauchs aus. Davon stammen laut Umweltbundesamt<sup>1</sup> etwa 83 Prozent aus fossilen Energien. Um die Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland bis 2045 zu erreichen, muss die Energie für Raumwärme, Klimatisierung, Warmwasser, Prozesswärme- und Kälteerzeugung bereits bis 2030 zu 50 Prozent klimaneutral erzeugt werden; bis 2045 dann in Gänze. Eine Grundlage, um diese Ziele zu erreichen, bildet die kommunale Wärmeplanung. Denn anders als bei Strom, finden Erzeugung und Verbrauch von Nah- und Fernwärme auf lokaler Ebene statt.**

Mit Hinblick auf die aktuelle Novelle des Gebäudeenergiegesetzes, welche die zentrale Bereitstellung von Wärme auf Grundlage von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energie erforderlich macht, gilt

[1] <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen#uberblick>

es mittelfristig effiziente Energieversorgungsstrukturen für Bürger/innen, Unternehmen sowie die Eigenversorgung kommunaler Liegenschaften zu entwickeln.

Dabei sind Kommunen als Infrastrukturdienstleister zukünftig mehr denn je gefragt.

### Gesetzlicher Rahmen

Bis Oktober 2023 plant die Bundesregierung die Verabschiedung eines Gesetzes, welches die Länder zur Umsetzung einer Wärmeplanung in ihrem Hoheitsgebiet verpflichtet.

Entsprechend des aktuellen Gesetzesentwurfs des Bundeswirtschaftsministeriums soll die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung für Kommunen ab einer Größe von 10.000 bis 20.000 Einwohner gelten.

## Was heißt kommunale Wärmeplanung?

Ziel der kommunalen Wärmeplanung ist die Sicherstellung einer flächendeckenden klimaneutralen Wärmeversorgung. Zur Wärmeplanung gehören neben einer umfangreichen Vorbereitung inklusive der Beantragung von Fördermitteln, die Analyse des Bestands und der Potenziale, die Erstellung eines Zielszenarios bis zur Klimaneutralität und die Ableitung einer Handlungsstrategie inklusive konkreter Maßnahmenplanung und Umsetzungsoptionen.

### Bestands-/Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bestandsanalyse werden Wärme- und Gasnetze, vorhandene Wärmeerzeuger und -speicher, die Versorgungsstruktur und der Ist-Zustand von Gebäuden und Verbrauchsarten wie Heizwarmwasser, Trinkwarmwasser, Kälte etc. auch für zukünftige Entwicklungsszenarien erfasst.

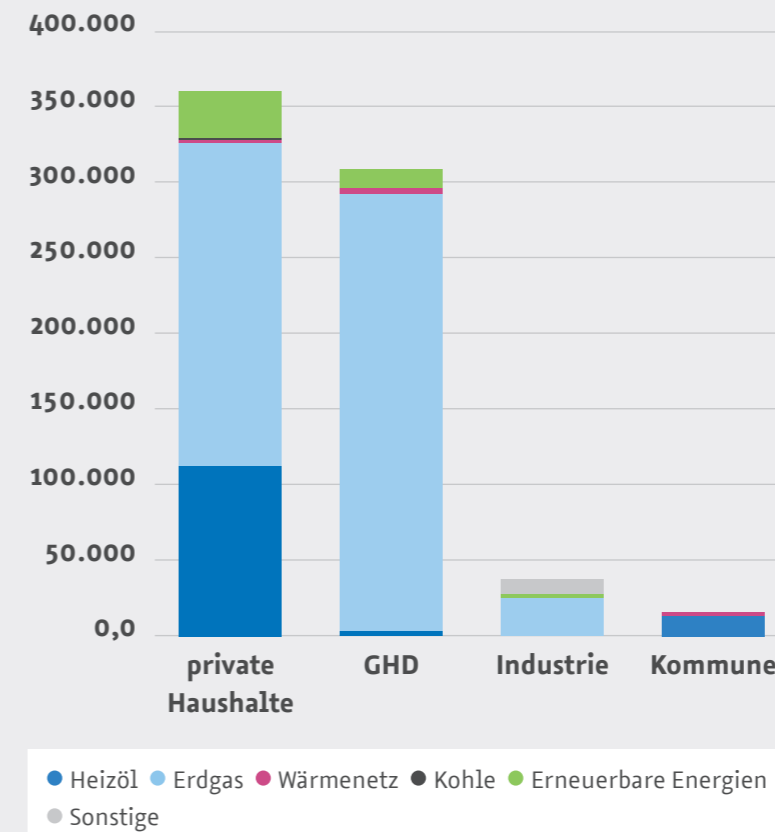
Die Ermächtigung für den Zugriff auf die erforderlichen Daten von Energieversorgern und Schornsteinfegern sollen Kommunen per Bundesgesetz erhalten.

### Potenzialanalyse

Neben Energieeffizienzpotenzialen in Gebäuden und Anlagen gilt es die unterschiedlichen Energieträger optimal zu kombinieren. Potenziale bieten insbesondere Biomasse, Geothermie, Solarthermie, Umweltwärme sowie nicht-vermeidbare Abwärme aus Industrie und Abwasser.

Auch die Stromerzeugung mit Wind und Photovoltaik sollte hierbei berücksichtigt werden, da diese z. B. zur Nutzung der Umweltwärme per Wärmepumpe notwendig ist. Zudem erfolgt eine Kosteneinschätzung für Investition, Betrieb und Instandhaltung der Netzinfrastruktur sowie zur Wärmebereitstellung – entweder für die Eigenbesorgung oder die optionale Fremdvergabe, z. B. über Contracting-

Wärmeverbrauch 2020 (MWh/a)



Beispiel einer Endenergiebilanz des Wärmeverbrauchs für verschiedene Sektoren und Energieträger einer ausgewählten Kommune

Quelle: [https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Datien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Energie/Leitfaden-Kommunale-Waermeplanung-barrierefrei.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Datien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Leitfaden-Kommunale-Waermeplanung-barrierefrei.pdf)

In großen Städten sollen die Pläne spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes – also bis 2026 – vorliegen.

Auf Landesebene gibt es in einigen Bundesländern bereits verbindliche Vorgaben, die Kommunen dazu verpflichten, Planungen vorzulegen. Mecklenburg-Vorpommern (MV) ist aktuell in der Erarbeitung eines Klimaschutzgesetzes. Dieses soll das erklärte Ziel der Regierungskoalition bereits bis 2040 – also fünf Jahre früher als die Bundesrepublik Deutschland – klimaneutral zu sein, gesetzlich verankern.

Entsprechend wird die kommunale Wärmeplanung auch im Klimaschutzgesetz MV eine zentrale Rolle einnehmen – auch, weil Kommunen mit ihren Einrichtungen eine Vorbildverpflichtung haben, um andere Akteure zu überzeugen.

Verträge. Zur Erleichterung und Verfeinerung der vorgenannten Analysen kann auf bestehende bzw. im Aufbau befindliche GIS-basierte Kataster zurückgegriffen werden.

**Zielszenario inklusive Maßnahmenplanung**

Ausgehend vom Ziel bis 2045 bzw. 2040 klimaneutral Wärme bereitzustellen, werden Bedarfs- und Potenzialanalyse zu einem Transformationspfad zusammengeführt, der durch Einzelmaßnahmen beschrieben wird. Die Summe aller Maßnahmen muss dann wiederum zum Zielszenario des Wärmeplans führen. Im gesamten Prozess der Wärmeplanung sind unbedingt die Ansprüche aller relevanten Akteure/innen zu berücksichtigen: Angefangen bei der Kommune selbst über die privaten Haushalte, Gewerbe- sowie Industriebetriebe bis hin zu ansässigen Energieversorgern, Betreibern von Netzen sowie erneuerbaren Energieanlagen. Besondere Bedeutung kommt bei der Modellierung wirksamer Zielszenarien und der Maßnahmenplanung den Möglichkeiten der Digitalisierung zu. Durch Simulation der Wirksamkeit von Maßnahmen an einem digitalen Zwilling des Betrachtungsrahmens kann schnell und kostengünstig die Zielerreichung simuliert werden.

**Vorteile kommunaler Wärmenetze**

Kommunen, die sich mit der kommunalen Wärmeplanung auseinandersetzen und diese umsetzen, leisten damit einen immensen Beitrag zum Klimaschutz und stärken die lokale Wertschöpfung. Statt teure fossile Energieträger zu importieren, werden erneuerbare Energieträger vor Ort erzeugt und genutzt. Damit reduzieren sich Abhängigkeiten von ausländischen Anbietern und natürlich auch von unvorhersehbaren Preisexplosionen.



Entsprechend schafft die kommunale Wärmeplanung langfristig Investitions- und Planungssicherheit für alle Beteiligten innerhalb der Kommunen. Zudem erhält die kommunale Bauleitplanung wichtige

Einblicke zum Flächenbedarf und in die künftige Wärmeversorgung. Nicht zuletzt ist die Transformation der eigenen Wärmeversorgung unverzichtbar auf dem Weg zur klimaneutralen Kommune und damit wegweisend in der Gestaltung eines lebenswerten und wirtschaftsstarren Umfelds für eine erfolgreiche Zukunft der Kommunen.

**Fördermittel – bis zu 100 Prozent Zuschuss**

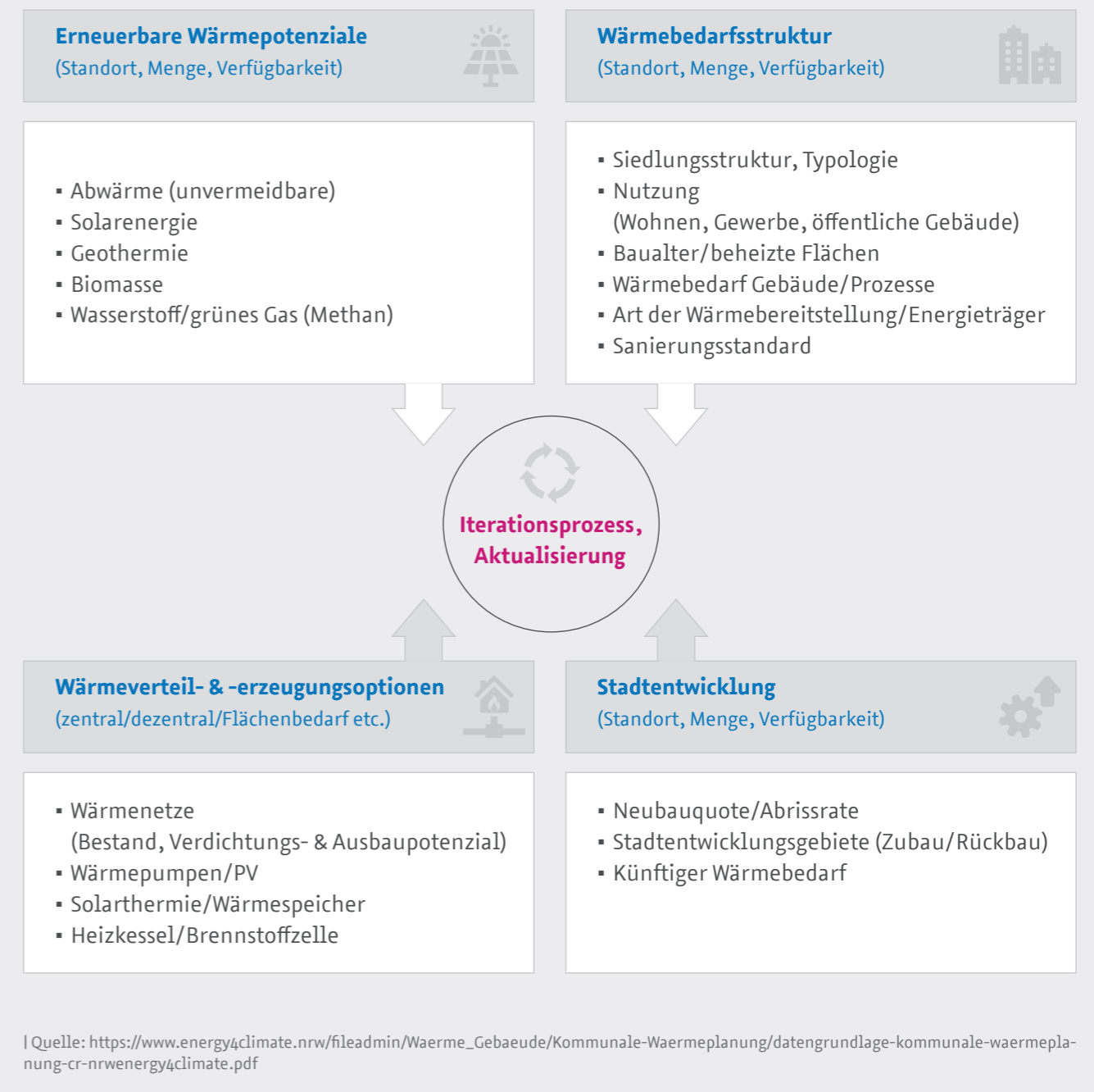
Sollten Kommunen die Wärmeplanung nicht mittels eigener Ressourcen abwickeln können, muss auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden. Dafür stellt der Bund seit dem 1. November 2022 Fördermittel zur Verfügung. Mit diesen werden die Auslagerung verschiedener Dienstleistungen, wie die Erstellung der Planung, die Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteur/innen sowie die begleitende Öffentlichkeitsarbeit mit bis zu 100 Prozent bezuschusst.

**Antragsberechtigt sind:**

- Kommunen (Gemeinden und Städte) und kommunale Zusammenschlüsse,
- rechtlich selbstständige Betriebe und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung,
- öffentliche, gemeinnützige sowie religionsgemeinschaftliche Einrichtungen sowie eingetragene Vereine.

Der Zuschuss beträgt 60 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei einer Antragsstellung bis zum 31. Dezember 2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 Prozent. Finanzschwache Kommunen erhalten einen erhöhten Fördersatz von 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei einer Antragsstellung bis zum 31. Dezember 2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 100 Prozent. Anträge sind bei der bundeseigenen Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH zu stellen.

Abbildung: Übersicht Datengrundlage für die Wärmeplanung – Datensätze für GIS basierte Datenbank / Kataster



Allerdings gilt der Anspruch auf Fördermittel nur für Kommunen, die nicht bereits per Landesgesetz zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet wurden. Das heißt: Je früher Ihre Kommune mit den Vorbereitungen beginnt, desto besser!

Starten Sie jetzt! Wir unterstützen Sie bei allen Fragen der Ausschreibung, Vergabe und Beauftragung geeigneter Projektpartner sowie der Fördermittelberatung/-beantragung.

**IHRE KONTAKTDATEN**

**KUBUS**  
Kommunalberatung und Service GmbH

☎ 0385/30 31-251  
✉ info@kubus-mv.de



Das VG Köln hält die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für das Abstellen von E-Scootern für rechtmäßig.

## SONDERNUTZUNGSgebÜHREN FÜR E-SCOOTER AUF BÜRGERSTeIGEN

**Auf dem Gehweg stehende E-Scooter – allein oder in Gruppen – sind mittlerweile ein gewohntes Bild. Oft stellen sie ein Ärgernis dar, manchmal auch ein Hindernis. Zu der Frage, ob von Betreibern von Miet-E-Scooter-Vermietungsunternehmen für das Abstellen der E-Scooter durch die Mieter im öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungsgebühr erhoben werden darf, liegt nun eine erste gerichtliche Entscheidung vor.**

**Das Verwaltungsgericht Köln (Az. 21 K 4871/22; Urteil vom 11. Januar 2023) hält die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für rechtmäßig.**

Anlass der Klage war die Änderung der Sondernutzungsatzung durch die Stadt Köln. Für Sondernutzungen werden nun nicht nur Gebühren für E-Scooter/E-Roller, sondern auch für stationäres Carsharing und Verleihsysteme von Fahrrädern erhoben.

Über die Frage der Rechtmäßigkeit der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für Vermieter von Fahrzeugen wurde bereits mehrfach entschieden.

**Urteil vom 3. Juni 1982 (Az: 7 C 73/79)**

Durch das BVerwG wurde bereits 1982 geurteilt, dass das Parken von Mietwagen auf öffentlichen Straßen zum Gemeingebrauch gehört und keine Sondernutzung darstellt.

**Urteil vom 26. Juni 2022 (Az: 1 S 56/22)**

Mit dem gleichen Ergebnis wurde durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg das Parken von Carsharing-Fahrzeugen im öffentlichen Straßenraum nicht als Sondernutzung eingestuft.

**Urteil vom 19. Juni 2009 (Az: 2 Bs 82/09)**

Im Jahre 2009 wurde durch Urteil des OVG Hamburg das Abstellen von Mietfahrrädern als zulässiger Gemeingebrauch festgestellt.

Für die Entscheidung der Frage, ob ein nicht gebührenfähiger Gemeingebrauch oder eine gebührenfähige Son-

dernutzung vorliegt, stellten alle vorgenannten Gerichte darauf ab, ob ein Bezug zum Verkehr besteht, d. h. ein verkehrs- und betriebsbereites Fahrzeug jederzeit in Betrieb genommen werden kann. Gleichzeitig darf das Abstellen nicht vorrangig anderen Zwecken dienen, wie beispielsweise der Werbung oder dem Verkauf von Waren. Eine dem Gemeingebrauch unterfallende Nutzung liegt somit vor, solange ein Fahrzeug mit der Absicht der späteren Weiternutzung im Verkehr abgestellt wird, also nicht zu verkehrsfremden Zwecken. Unerheblich ist dabei, durch wen es weitergenutzt werden soll oder ob eine gewerbliche Nutzung vorliegt.

Diese Kriterien sind durch das Bundesverwaltungsgericht in der vorgenannten Entscheidung aufgestellt und bislang auch durch die Rechtsprechung angewendet worden.

### Abstellen von Fahrzeugen erstmalig als Sondernutzung beschlossen

Mit dem Urteil des VG Köln ist daher, soweit ersichtlich, erstmals das Abstellen von gewerblich genutzten Fahrzeugen/Rädern und damit auch E-Scootern im öffentlichen Verkehrsraum als Sondernutzung qualifiziert worden. Die Begründung des Urteils liegt bislang nicht vor, so dass auf diese derzeit nicht eingegangen werden kann. In der Pressemitteilung wird ausgeführt, dass

durch ordnungswidrig geparkte E-Scooter häufig eine Behinderung auf Geh- und Radwegen geschaffen wird, die es rechtfertigt, dass die Gebühr für E-Scooter höher sein könne als die für Fahrräder und Carsharing-Autos. Allerdings setzt das bereits voraus, dass überhaupt eine Sondernutzung vorliegt.

§ 18a StrWG-NRW regelt ausdrücklich stationsbasiertes Carsharing als Sondernutzung – diesbezüglich ist also kraft Gesetzes eine Sondernutzung anzunehmen. Davon nicht erfasst sind Carsharing ohne Station, also am Straßenrand sowie Verleihsysteme anderer Fahrzeuge.

Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen den in der Satzung der Stadt Köln geregelten Tatbeständen – nur bei Carsharing wird von der Stadt Köln für die Einordnung als Sondernutzung eine Vermietstation vorausgesetzt, nicht bei den anderen Fahrzeugen. Insoweit steht das Urteil des VG Köln also im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung.

Die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes für das Abstellen von Mieträdern und Mietwagen ist bislang stets als Gemeingebrauch und nicht als Sondernutzung beurteilt worden.

Auch E-Scooter stellen verkehrs- und betriebsbereite Fahrzeuge dar, die jederzeit in Betrieb genommen werden können, so dass deren Vermietung nach der bisherigen Rechtsprechung einen nicht gebührenfähigen Gemeingebrauch darstellt. Auch ist die straßenverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit nicht maßgeblich dafür, ob ein Gemeingebrauch oder eine Sondernutzung vorliegt.

Das Urteil des VG Köln wird aller Voraussicht nach zur Überprüfung durch das OVG gestellt. Ob es durch dieses bestätigt wird, bleibt abzuwarten.

Die flächendeckende Einführung einer Sondernutzungsgebühr für E-Scooter/E-Roller oder Mietfahrräder außerhalb von Vermietungsstationen dürfte daher noch auf sich warten lassen.

IHRE KONTAKTPERSON

Henryk Kadow, Assessor jur.

☎ 0385/30 31-267 ✉ kadow@kubus-mv.de

# ARBEITSKREIS TOURISMUSABGABE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

**Am 19. April 2023 fand erstmals ein von KUBUS organisierter Arbeitskreis zum Thema »Tourismusabgabe«<sup>1</sup> statt. An dem ersten Arbeitskreis nahmen sechs Gemeinden aus Schleswig-Holstein mit insgesamt 14 Personen teil.**

Die Ermittlung der Tourismusabgabe stellt die betroffenen Gemeinden und Kalkulatoren immer wieder vor Herausforderungen hinsichtlich theoretischer und praktischer Fragen der Kalkulation.

Es lag also nahe, beteiligte Gemeinden zusammenzubringen und diese Fragen einmal gemeinsam zu erörtern, verschiedene Lösungsansätze zu hören und ein Netzwerk zu bilden, dass auch zukünftig für einen gemeinsamen Austausch genutzt werden kann.

## Maßstabsfragen

Im Rahmen der Vorstellungsrunde fiel auf, dass die teilnehmenden Gemeinden mit unterschiedlichen Maßstäben arbeiten.

Die Tourismusabgabe ist eine kommunale Abgabe nach dem Kommunalabgabengesetz. Touristische Gemeinden investieren in Werbung und in die touristische Infrastruktur der Gemeinde. Die Idee der Abgabe ist, dass die ortsansässigen Unternehmen durch diese Maßnahmen der Gemeinde einen wirtschaftlichen Vorteil besitzen – sie sollen sich entsprechend ihrem Vorteil an den Kosten beteiligen. Um diesen Vorteil möglichst realitätsnah zu ermitteln, stehen verschiedene Maßstäbe zur Verfügung. In der Praxis haben sich insbesondere der Realgrößenmaßstab und der umsatzorientierte Maßstab durchgesetzt.

Zwei Gemeinden arbeiten seit längerem mit dem umsatzorientierten Maßstab. Zwei Gemeinde haben vor kurzem vom Realgrößenmaßstab zum umsatzorientierten Maßstab gewechselt. Eine weitere Gemeinde hat sich den Wechsel für dieses Jahr vorgenommen. Die andere Gemeinde erhebt nach dem Realgrößenmaßstab. Durch diese Konstellation gab es viele Gespräche rund um die Vor- und Nachteile der jeweiligen Maßstäbe.

Es kristallisierte sich heraus, dass der umsatzorientierte Maßstab für sich eine gerechtere Verteilung der Vorteile bietet, hierfür aber auch in der praktischen Umsetzung mehr Aufwand bedeutet. Die Gemeinden, die schon länger mit dem umsatzorientierten Maßstab arbeiten, sind sehr zufrieden mit dem Maßstab und möchten keinesfalls zurück zum Realgrößenmaßstab.

Der Realgrößenmaßstab ist nicht rechtswidrig, er ist weiterhin ein geeigneter Maßstab. Der umsatzorientierte Maßstab ist zwar aufwendiger, aber dafür gerechter.

Einer der Gründe ist, dass der Realgrößenmaßstab an verschiedene Größen anknüpft (Realgrößen: z. B. Bett, Arbeitskraft usw.), die miteinander ins Verhältnis gesetzt werden müssen. Diesen Nachteil hat der umsatzorientierte Maßstab nicht, da er nur einen Ausgangspunkt hat, den Umsatz. Gerade die Gewichtung der Realgrößen ist kaum rechtskonform umsetzbar.

Im weiteren Verlauf wurden diverse weitere Einzelfragen zu verschiedenen Themen aufgeworfen. Zwei dieser Themen sollen hier aufgegriffen werden.

## Reichweite des mittelbaren Vorteils

Dieses Thema wurde umfassend am Beispiel des Online-Handels besprochen. Die teilnehmenden Gemeinden handhaben die Abgabepflicht des Online-Handels



unterschiedlich. Bei einigen war der Online-Handel abgabepflichtig, bei anderen nicht. Der Schwerpunkt der Diskussion lag dabei insbesondere auf der Reichweite des mittelbaren Vorteils.

Abgabepflichtig (in Schleswig-Holstein) sind nur Unternehmen, die einen wirtschaftlichen Vorteil haben. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass dieser Vorteil auch mittelbarer Natur sein kann. Demnach sind auch Unternehmen abgabepflichtig, die keinen direkten (unmittelbaren) Vorteil aus dem Tourismus ziehen, sondern nur einen mittelbaren.

Wie weit dieser mittelbare Vorteil reicht, ist durchaus umstritten. Da der Arbeitskreis in Schleswig-Holstein stattfand, sind wir nicht um das sogenannte Fahrschul-Urteil herumgekommen.

In diesem Urteil wird auch die Fahrschule als abgabepflichtig gewertet, weil sie einen mittelbaren Vorteil hat. Dieser entsteht dadurch, dass auch Personen, die im Tourismus arbeiten, einen Führerschein benötigen. Ohne den Tourismus hätte die Gemeinde weniger Einwohner und die Fahrschule somit weniger Kunden und Verdienstmöglichkeiten. Ob die Fahrschule diese Verdienstmöglichkeiten ausnutzt oder nicht, ist irrelevant. Es reicht nach der Rechtsprechung die Möglichkeit des Vorteils aus.

Es zeigte sich ein Meinungsbild dahingehend, dass man mit diesem Urteil ein sehr weites Verständnis des mittelbaren Vorteils annehmen und wohl auch den Online-Handel als abgabepflichtig werten könnte.

## Territorialprinzip

Im Rahmen des Arbeitskreises wurden auch neue Urteile und Beschlüsse vorgestellt. Ein Beschluss beschäftigte sich dabei mit der Betriebsstätte des Unternehmens.

Abgabepflichtig sind nur solche Unternehmen, die den Sitz des Unternehmens in der Gemeinde haben. Ortsfremde Unternehmen sind nur in Ausnahmefällen abgabepflichtig, und zwar nur dann, wenn Sie eine nicht nur vorübergehende Betriebsstätte in der Gemeinde haben. Bei der Tourismusabgabe handelt es sich um eine kommunale Abgabe und somit greift das Territorialprinzip.

Dieser Punkt wurde sehr lange diskutiert und es stellte sich eine große Unzufriedenheit über diese Regelung dar. In vielen Gemeinden sind Bauunternehmen aus der Region tätig, die sehr wohl Vorteile aus dem Fremdenverkehr ziehen, aber aufgrund des Territorialprinzips nicht zur Abgabe herangezogen werden können. Unternehmen mit Sitz innerhalb der Gemeinde sind jedoch abgabepflichtig, wodurch sich mitunter auch ein Standortnachteil ergeben kann. Hier haben sich die Teilnehmer eine bessere (gerechtere) Lösung vom Gesetzgeber gewünscht. Neben den genannten Themen gab es noch viele weitere Themen, die besprochen wurden.

Der Arbeitskreis wurde von allen Anwesenden als Erfolg und gelungener Austausch zwischen den teilnehmenden Gemeinden gewertet. Alle waren sich einig, dass der regelmäßige Gedankenaustausch fortgesetzt werden sollte.

## IHRE KONTAKTPERSONEN

**Michael Wegener, Assessor jur.**

☎ 0385/30 31-269 ✉ wegener@kubus-mv.de

**Nicole Püschel, BWL, Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)**

☎ 0385/30 31-264 ✉ pueschel@kubus-mv.de

[1] In Schleswig-Holstein ist es die Tourismusabgabe, in Mecklenburg-Vorpommern die Fremdenverkehrsabgabe und in Bayern der Fremdenverkehrsbeitrag.



# WORKSHOP: KALKULATION VON GEBÜHREN BZW. KOSTENERSATZ FÜR LEISTUNGEN UND EINSÄTZE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

**Jede Gemeinde hat zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerwehr vorzuhalten. Eine Feuerwehrgebührensatzung ist nur rechtmäßig, wenn sie unter Einbeziehung einer aktuellen Gebührensatzung erlassen wurde.**

## Konzept

Der Workshop richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Verwaltungen im Bereich des Feuerwesens.

Er ist speziell für die Kalkulation von Gebühren für die Pflichtaufgaben der freiwilligen Feuerwehren konzipiert und bietet den teilnehmenden Kommunen eine gegenüber der kompletten Fremdvergabe kostengünstigere Möglichkeit für die Kalkulation der Gebühren für Feuerwehreinsätze.

Das Ziel des Workshops ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Die fachlich zuständigen Bearbeiter\*innen aus den Kommunen werden durch die Teilnahme am Workshop in die Lage versetzt, ihre Kalkulation Schritt für Schritt selbst zu erarbeiten. Hierzu erhalten Sie eine excelbasierte Kalkulationsmatrix, mit deren Hilfe Sie mit den eigenen Daten Ihre Feuerwehrgebühren unter unserer Anleitung kalkulieren können.

Wir bieten die Workshops in Norddeutschland (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg) und in Süddeutschland (Bayern) an.

## Sie erhalten

Sie erhalten an zwei Terminen eine kompetente Unterstützung bei Ihrer individuellen Kalkulation und eine Muster-Gebührensatzung. Wir versetzen Sie in die Lage, die Kalkulation eigenständig weiterzuführen. Natürlich

dürfen Sie die Berechnungsmatrix auch über den Workshop hinaus verwenden. Die Berechnung passt sich dem jeweiligen Kalkulationszeitraum automatisch an. Zwischen den beiden Terminen stehen wir Ihnen jederzeit telefonisch sowie schriftlich für Fragen und Anmerkungen zur Verfügung.

Nach der Anmeldung erhalten Sie von uns eine umfangreiche Übersicht, der Sie entnehmen können, welche Daten für die Berechnung Ihrer Feuerwehrgebühren notwendig sind.

Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit, bereits bestehende Fragen spätestens eine Woche vor Beginn Ihres Workshops an uns zu senden. So können wir uns optimal auf Ihre spezifischen Probleme vorbereiten.

## Termine

Sie haben Interesse an unserem Feuerwehrgebühren-Workshop? Melden Sie sich bei uns und wir senden Ihnen weitere Informationen zu.

Im Norden und im Süden wurde dieses Jahr bereits ein Workshop durchgeführt. In Bayern ist der nächste Workshop für Oktober (nach den Wahlen) und in Norddeutschland für Mitte September geplant.

## Ablauf des Workshops

TERMIN 1	
09:30	<b>Eröffnung und Begrüßung</b>
09:45	Vermittlung der rechtlichen Grundlagen zur Abgabekalkulation und Gebührensatzung anhand der Vorstellung der Berechnungsmethode
12:00	<b>Mittagspause</b>
13:00	Vorstellung der Berechnungsmethode Beginn der Kalkulationsarbeit, Abstimmung der weiteren Arbeitsschritte und Beantwortung der Fragen
16:00	<b>Ende der Veranstaltung</b>



## IHRE KONTAKTPERSONEN

### Norddeutschland

**Henryk Kadow**, Assessor jur.

☎ 0385/30 31-267 ✉ kadow@kubus-mv.de

### Süddeutschland

**Michael Wegener**, Assessor jur.

☎ 089/44 23 540-17 ✉ wegener@kubus-mv.de

TERMIN 2	
09:30	<b>Eröffnung und Begrüßung</b>
09:45	Vorstellung der Gebührensatzung und Erörterung der relevanten Regelungen
10:45	Besprechung offener rechtlicher und kalkulatorischer Problemstellungen
12:00	<b>Mittagspause</b>
13:30	Fortsetzung der Kalkulationsarbeiten (gemeinsam)
16:00	<b>Ende der Veranstaltung</b>



## SCHÄTZUNG DES AUFTRAGSWERTES BEI DER VERGABE VON PLANUNGSLEISTUNGEN

**Mit der Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens im Jahr 2019 gegen Deutschland ist bekannt, dass die Europäische Kommission die Regelung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV, wonach der geschätzte Gesamtwert aller Lose bei Planungsleistungen nur dann zugrunde zu legen ist, wenn es sich um gleichartige Leistungen handelt, als nicht vereinbar mit europäischem Recht erachtet.**

Nach Auffassung der Kommission hat Deutschland damit eine Vertragsverletzung begangen, insbesondere sei § 3 Abs. 7 S. 2 VgV nicht mit der Regelung des Artikel 5 Absatz 8 Richtlinie 2014/24/EU vereinbar. Die Vertragsverletzung könne sich aus der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie ergeben und § 3 Abs. 7 S. 2 VgV sei damit europarechtswidrig.

Artikel 5 Absatz 8 Richtlinie 2014/24/EU enthält keine Privilegierung für die Vergabe von Planungsleistungen, sondern sieht diese von der Regelung der Dienstleistungsaufträge umfasst und verlangt, den geschätzten Gesamtwert aller dieser Lose zu berücksichtigen.

Ein Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 ff. AEUV) beginnt mit einem Vorfahren, wonach der Mitgliedstaat unter Fristsetzung anzuhören ist, dieser also die Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Eine solche

Stellungnahme wurde von der (dieser Legislaturperiode vorgehenden) Bundesregierung unter Zugrundelegung aller Argumente und Bedenken verschiedener Kammern und Verbände, die sich strikt gegen die Streichung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV ausgesprochen haben, vorgenommen.

Die weitere Vorgehensweise bestünde u. a. darin, nunmehr das Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH durchzuführen. In diesem Fall müsste die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen. Dieser hätte dann feststellen müssen, ob tatsächlich eine Vertragspflichtverletzung vorliegt.

Erstaunlicherweise ist dem Referentenentwurf der Bundesregie-

rung vom Februar 2023 u. a. zur Anpassung des Vergaberechts an weitere europarechtliche Anforderungen zu entnehmen, dass § 3 Absatz 7 Satz 2 aufgehoben wird. Ferner geht aus dem Entwurf hervor:

*»Die Regelungen, die in Anpassung an die Vergaberichtlinien erfolgen, mithin die Aufhebung von § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV, §§ 2 Absatz 7 Satz 2 und § 3 Absatz 7 Satz 3 VSVgV sowie die Ergänzung von § 46 Absatz 3 SektVO, treten hingegen unmittelbar am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Dies soll eine möglichst zeitnahe Übereinstimmung mit dem Europarecht gewährleisten.«*

Soweit dieser Entwurf in eine Gesetzesänderung mündet, entfällt das Rechtsschutzbedürfnis der Kommission, eine Feststellung der Vertragsverletzung vor dem EuGH zu erwirken, denn mit der Streichung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV hat Deutschland die von der Kommission vorgeworfene Vertragsverletzung beseitigt.

Die Löschung dieses »kleinen« Satzes aus der Verordnung stellt die tägliche Vergabepaxis der öffentlichen Auftraggeber vor eine »große« Herausforderung.

Tendenziell und in dem Wissen um das Vertragsverletzungsverfahren haben wir als KUBUS GmbH, die die Kommunen bei der Ausschreibung von Planungsleistungen unterstützt, alle Planungsleistungen, die einem Bauvorhaben zugrunde zu legen sind, in der Auftragswertschätzung berücksichtigt und konsequenter Weise dann auch die Fachplanungen europaweit ausgeschrieben.

Allerdings mussten wir feststellen, dass insbesondere die Fachplaner TGA HLS und Elektro sowie je nach Bundesland auch die Tragwerksplaner kein Interesse hatten, sich an den europaweiten Ausschreibungen zu beteiligen. In diesen Leistungsbereichen mussten wir durchaus Aufhebungen respektive Teilaufhebungen und daraus resultierend auch Folgeverfahren durchführen.

Das wird einerseits damit begründet, dass die Fachplaner kaum über freie Kapazitäten verfügen und in Anbetracht des hohen Aufwandes und der Langwierigkeit, die die Beteiligung an diesen Ausschreibungen mit sich bringt, ein abschreckendes Moment enthält und kleineren Büros keinerlei Planungssicherheit bietet.

Andererseits geht die Beteiligung der Unternehmen an der öffentlichen Ausschreibung oft ins Leere und mündet nicht in einem Auftrag. Das steht dann nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Aufwand an der Beteiligung und der Erfolgsquote als Bestbietender hervorzugehen.

Wir versuchen die Beweggründe der Bieter ernst zu nehmen und gestalten die europaweiten Ausschreibungen so, dass die Fachplaner in einem weniger aufwendigen Verfahren, welchem eine schlichte Bewertungsmatrix zugrunde liegt, ausgeschrieben werden. Die Objektplanungen und teilweise auch die Freianlagenplanungen werden dem § 74 VgV entsprechend ausgeschrieben.



Die europäische Kommission könnte die Nachteile, die die Löschung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV nach sich zieht, abfedern, indem sie die Schwellenwerte für die Erbringung von Dienstleistungen, gegebenenfalls mit Blick auf die Planungsleistungen, besser an den Schwellenwerten für Bauleistungen orientiert und deutlich anhebt.

Es bleibt abzuwarten. Ab 1. Januar 2024 gelten neue Schwellenwerte. Eine Ankündigung der Höhe dieser Schwellenwerte werden wir zum Ende des Jahres 2023 bereits erwarten können.

IHRE KONTAKTPERSON

**Christina Fink, Assessorin jur.**

0385/30 31-273

fink@kubus-mv.de





# Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler  
Spitzenverbände



[www.kubus-mv.de](http://www.kubus-mv.de)

## AUSSCHREIBUNG VON FEUERWEHRFAHRZEUGEN



Sie wollen ein neues Feuerwehrfahrzeug beschaffen? Dann sind wir der leidenschaftliche und kompetente Partner an Ihrer Seite. Die KUBUS GmbH führt als erfahrener Spezialist seit 25 Jahren erfolgreich Feuerwehrfahrzeugbeschaffungen für Kommunen durch. Wir stehen für die komplette Projektbearbeitung an Ihrer Seite.


In der Vorbereitungsphase erstellen wir nicht nur eine neutrale, herstellerunabhängige Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung Ihrer örtlichen Belange sowie die übrigen Verdingungsunterlagen, sondern unterstützen Sie bei Bedarf auch bei der Beantragung etwaiger Ausnahmegenehmigungen.

Nach erfolgreicher Durchführung der Ausschreibung wickeln wir den gesamten Beschaffungsprozess für Sie ab, wir prüfen u. a. alle eingehenden Auftragsbestätigungen, Beladepläne sowie Rechnungen, unterstützen bei der Geltendmachung von Verzugsstrafen oder Gewährleistungsansprüchen. Gerne begleiten wir Sie während der Bauphase Ihres Fahrzeugs auch zur Aufbau- und Rohbaubesprechung und führen auf Wunsch die Abnahmekontrolle Ihres neuen Fahrzeuges durch.

### IHRE VORTEILE:

- Erfahrung aus über 700 Einzel- sowie Sammelbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen
- Rechtssicheres Ausschreibungsverfahren
- Sicherung von hohen Qualitätsstandards zu wirtschaftlichen Preisen
- Förderung des Wettbewerbs unter den Anbietern
- Entlastung der Verwaltung

IHRE KONTAKTPERSON: **Lisa Stolle**, Ass. jur.

 0385/30 31-277

 [stolle@kubus-mv.de](mailto:stolle@kubus-mv.de)